

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Vermietungen

Stand: 1. Juli 2010

## Abschnitt I - Vertragsgegenstand, Vorvertragliche Rechtsbeziehungen, Vertragsabschluss

### § 1 – Mietobjekte

- (1) Als Mietobjekte kommen in Betracht:
  - Aufseß-Saal
  - Foyer (vor den Ausstellungshallen)
  - Kunstbalkon
  - Kirche
  - Klosterhof
- (2) Nebenräume oder Nebenanlagen sind ohne entsprechende Vereinbarung nicht Bestandteil der Mietobjekte.

### § 2 – Bestuhlung der Mietobjekte

- (1) Im Aufseß-Saal ist die Standardbestuhlung Teil des Mietobjektes.
- (2) Für die Bestuhlung im Aufseß-Saal bestehen folgende Anordnungsmöglichkeiten:
  - Reihenbestuhlung für 430 Personen (Standardbestuhlung)
  - Reihenbestuhlung für 200 Personen
  - Reihenbestuhlung mittlerer Block
  - komplettes Entstuhlen
- (3) Diese Mietobjekte werden dem Mieter mit der im Mietvertrag vereinbarten Bestuhlung überlassen. Soweit von der Standardbestuhlung abgewichen wird, werden die Umstuhlungsarbeiten vom Vermieter vorgenommen. Eine eigenmächtige Änderung der Bestuhlung durch den Mieter ist nicht zulässig.

### § 3 – Mietzeiten

- (1) Die Überlassung der Mietobjekte erfolgt für die Dauer der Veranstaltung sowie für die erforderliche Vorbereitungs- und Abbauzeit (Mietzeit).
- (2) Die Vorbereitungszeit dient dem Aufbau und der Errichtung der Infrastruktur für die Veranstaltung und umfasst auch erforderliche Proben. Proben, bei denen Zuschauer zugelassen sind (öffentliche Proben), bedürfen der Genehmigung des Vermieters. Der Abbau soll im Anschluss an die Veranstaltung erfolgen.
- (3) Die Mietzeit ist im Mietvertrag verbindlich festzulegen. Sie dient als Grundlage der Preisberechnung.

### § 4 – Mietvertragsverhandlungen

- (1) Auf Anfrage des potentiellen Mieters übersendet der Vermieter:
  - die Allgemeinen Vertragsbedingungen
  - eine aktuelle Preisliste
  - ein Vertragspartner-Verzeichnis
  - BestuhlungspläneDabei sollte bereits die Anfrage möglichst genau die Art und den Umfang der geplanten Veranstaltung beschreiben, vor allem die Zahl der erwarteten Teilnehmer benennen.
- (2) Eine Reservierung von Terminen ist möglich, wobei ein kurzfristiger Reservierungshorizont gewahrt sein soll. Sofern der Vermieter eine zweite Anfrage für einen bereits reservierten Termin erhält, kann er bei Rückfrage beim Mieter verlangen, dass sich dieser innerhalb eines Tages über die Durchführung der Veranstaltung entscheidet.
- (3) Nach Eingang einer schriftlichen Buchung des Mieters erstellt der Vermieter aufgrund der ihm vorliegenden Angaben und unter Einbeziehung der Allg. Bedingungen einen bindenden Antrag zum Abschluss eines Mietvertrages.
- (4) Mit der Annahme dieses Antrags kommt der Mietvertrag zustande. Die Annahme kann nur innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang des Antrags erfolgen.

### § 5 – Nachträgliche Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages können nur schriftlich erfolgen; dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel selbst.

## Abschnitt II – Vertragsdurchführung

### § 6 – Veranstaltungsprogramm

- (1) Der Mieter muss dem Vermieter spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung den endgültigen Programmablauf und die Benennung seiner Vertragspartner vorlegen. Kann die Frist aufgrund eines kurzfristigen Vertragsschlusses nicht eingehalten werden, muss das Programm unverzüglich vorgelegt werden.
- (2) Grundsätzlich ausgeschlossen sind Programme oder Programmpunkte, die der politischen Auseinandersetzung dienen oder mit dem Ansehen des GNM nicht vereinbar sind.
- (3) Der Mieter darf das Mietobjekt nur zu dem im Vertrag festgelegten Zweck und nur im Rahmen des mitgeteilten Programms nutzen. Eine Änderung des Programmablaufs ist dem Vermieter mitzuteilen und von diesem schriftlich zu genehmigen.

### § 7 – Anmeldepflichten

- (1) Sind für die Veranstaltung behördliche Genehmigungen erforderlich, so hat diese der Mieter auf seine Kosten und sein Risiko beizubringen.
- (2) Dem Mieter obliegen ferner die erforderlichen Meldungen an die GEMA, die Künstlersozialkasse und an das zuständige Ordnungsamt. Der Mieter verständigt ggf. Feuerwehr, Sanitätsdienst und Polizei.

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Vermietungen

Stand: 1. Juli 2010

## § 8 – Werbung, Bekanntmachungen

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Entwürfe seiner Werbemaßnahmen vom Vermieter genehmigen zu lassen, sofern darin auf den Veranstaltungsort GNM hingewiesen wird. Zuständig für die Genehmigung im GNM ist das Referat für Marketing und Kommunikation.
- (2) Der Vermieter ist nicht verpflichtet, in seinem Haus Werbung für die Veranstaltung durchzuführen, sondern entscheidet auf Anfrage des Mieters im Einzelfall, ob eine derartige Bewerbung in Betracht kommt.
- (3) Am Tag/an den Tagen der Veranstaltung kann der Mieter in der Eingangshalle des GNM Hinweise auf seine Veranstaltung anbringen.
- (4) Der Mieter ist selbst für eine ausreichende Kennzeichnung seiner Veranstaltung verantwortlich. Die hierzu von ihm geplanten Maßnahmen spricht er vorab mit dem Vermieter ab. Über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehende Hinweismaßnahmen können vom Vermieter untersagt werden.
- (5) Eine Werbung des Mieters zugunsten Dritter ist ausgeschlossen.

## § 9 – Benutzung der Mietobjekte

- (1) Der Mieter darf die Mietobjekte nur zu der im Mietvertrag vereinbarten Veranstaltung benutzen.
- (2) Dabei ist er zu einer schonenden Behandlung der Mietobjekte verpflichtet. Darauf weist er auch seine Mitarbeiter und ggf. beteiligte Fremdfirmen hin.
- (3) Eine Überlassung der Mietobjekte durch den Mieter an Dritte ist nicht zulässig.

## § 10 – Eintritt

- (1) Der Mieter organisiert in eigener Verantwortung den Zugang zu seiner Veranstaltung, insbesondere die Einlasskontrolle und den Verkauf der Eintrittskarten.
- (2) Nach besonderer Vereinbarung kann der Eintrittskartenverkauf auch über die Eintrittskasse des Vermieters erfolgen.

## § 11 – Teilnehmerzahl

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die mietvertraglich zugelassene Teilnehmerzahl nicht überschritten wird.

## § 12 – Garderobe

- (1) Die Garderobenschränke des GNM können von den Teilnehmern der Veranstaltung genutzt werden.
- (2) Wurde die Nutzung der offenen Garderobe vereinbart (§ 1 II), hat der Mieter das für deren Betrieb erforderliche Personal selbst zu beschaffen.
- (3) Im Falle einer Nutzung der offenen Garderobe werden dem Mieter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung die Garderobenmarken vollzählig übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung erhält der Vermieter die Garderobenmarken ordentlich auf die Ringe gezählt zurück.

## § 13 – Nutzung technischer Anlagen

- (1) Alle technischen Anlagen des Vermieters dürfen nur von dessen Personal oder von dessen Beauftragten bedient werden.
- (2) Bei der Nutzung des Aufseß-Saales benennt der Vermieter dem Mieter eine mit der Bedienung der Saaltechnik beauftragte Firma, die bei einem Bedarf des Mieters an technischer Unterstützung in Anspruch genommen werden muss.
- (3) Für den Anschluss von Elektrogeräten stehen entsprechende standardisierte Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung. Den Anschluss hat der Mieter von einem eigenen, dem Vermieter zu benennenden Fachmann oder durch eine vom Vermieter genehmigte Drittfirma vornehmen zu lassen. Die Verantwortung für die elektrische Installation inkl. der Kabelleitungen und Geräte ab der Anschlussstelle obliegt allein dem Mieter.

## § 14 – Einrichtungsgegenstände des Mieters

- (1) Bauliche Veränderungen, Ausbesserungsmaßnahmen oder vergleichbare Tätigkeiten am Mietobjekt, die zu einer Substanzveränderung führen, sind dem Mieter untersagt.
- (2) Der Mieter darf Dekorationen, Geräte etc. nur nach einer vorherigen Zustimmung des Vermieters in die Mietobjekte einbringen. Die zulässig eingebrachten Sachen dürfen nicht an den Fußböden oder Wänden der Mietobjekte befestigt werden.

## § 15 – Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Mieter hat alle relevanten Sicherheitsbestimmungen, vor allem die Feuerschutzvorschriften, einzuhalten.
- (2) In allen Räumen des Vermieters herrscht Rauchverbot. Dies schließt ein Verbot von offenen Flammen jeglicher Art ein.
- (3) Der Museumsbetrieb darf durch die Veranstaltung nicht gestört werden; vor allem muss der Zugang für Museumsbesucher zu den Ausstellungshallen gewährleistet bleiben.
- (4) Der Mieter hat besonders darauf zu achten, dass keine Sammlungsgegenstände durch die Veranstaltung oder deren Teilnehmer gefährdet werden.
- (5) Im Aufseß-Saal ist es nicht möglich, die an den Raumwänden installierten Kunstwerke abzunehmen. Eine Verschalung zur Verdeckung der Kunstwerke hat der Mieter auf eigene Kosten und in Absprache mit dem Vermieter herstellen zu lassen.

## § 16 – Haftpflichtversicherung

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten.
- (2) Der Mieter weist dem Vermieter rechtzeitig vor Beginn der Mietzeit, spätestens aber 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung, den Abschluss der Haftpflichtversicherung nach.

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Vermietungen

Stand: 1. Juli 2010

## § 17 – Sicherheit, Hausrecht

- (1) Während der gesamten Mietzeit ist das Sicherheitspersonal des Vermieters anwesend. Über die erforderliche Anzahl entscheidet der Vermieter. Der Mieter hat den Anweisungen des Sicherheitspersonals unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Das Sicherheitspersonal übt gegenüber dem Mieter und neben diesem auch gegenüber den Teilnehmern der Veranstaltung das Hausrecht aus.
- (3) Der Vermieter darf das Mietobjekt jederzeit, auch in Abwesenheit des Mieters, betreten.

## § 18 – Konkurrenzschutz

Der Mieter kann für die Dauer des Vertragsverhältnisses keinen Konkurrenz- oder Branchenschutz irgendwelcher Art bzw. anderweitige Exklusivrechte für sich in Anspruch nehmen.

## § 19 – Bewirtschaftung

- (1) Der Mieter erhält ein Verzeichnis mit vom Vermieter genehmigten Caterern. Die Bewirtschaftung der Veranstaltung kann nur durch diese erfolgen. Eine eigene Bewirtschaftung ist dem Mieter untersagt.
- (2) Der Vertrieb von Waren durch den Veranstalter ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.

## § 20 – Reinigung

Die Reinigung des Mietobjektes wird durch eine vom Vermieter zu beauftragende Drittfirma auf Kosten des Mieters durchgeführt.

## Abschnitt III - Mietpreis

### § 21 – Mietpreisberechnung

- (1) Der Mietpreis für die Mietobjekte richtet sich nach der aktuellen Preisliste des Vermieters. Abgerechnet wird in Tagessätzen, die zwischen dem Tag der Veranstaltung und sonstigen Tagen (die allein für den Auf- und Abbau benötigt werden) differenzieren. Hierbei gelten öffentliche Proben (§ 4 II) nicht als Vorbereitungs-, sondern als Veranstaltungszeit.
- (2) Grundsätzlich werden nur volle Tagessätze verrechnet. Lediglich der Aufseß-Saal kann auch für nur einen halben Tag gemietet werden, sofern die Mietzeit vier Stunden nicht überschreitet.
- (3) Durch den Mietpreis abgegolten sind:
  - Überlassung des Mietobjekts für die Mietzeit
  - Ausstattung des Mietobjekts mit der Standardbestuhlung
  - Heizungskosten und Kosten der Klimatechnik

## § 22 – Zusätzliche Kosten/Auslagen

- (1) Durch den Mietpreis nicht abgegolten und damit extra zu berechnen sind:
  - tatsächliche Benutzung von im Mietvertrag nicht vorgesehenen Räumen
  - Umstuhlungsarbeiten durch den Vermieter i.S.d. § 2 III
  - technische Unterstützungsarbeiten durch den Vermieter oder dessen Beauftragte
  - Kosten des Sicherheitspersonals
  - Stromkosten (Pauschale)
- (2) Die Kosten für das Sicherheitspersonal werden aufgrund des tatsächlich eingesetzten Zeitraums berechnet.
- (3) Die Kosten für die Bewirtung, die technische Unterstützung und die Reinigung werden dem Mieter von der ausführenden Drittfirma direkt in Rechnung gestellt.
- (4) Erfolgt der Eintrittskartenverkauf über die Eintrittskasse des Vermieters, erhält dieser die Vorverkaufsgebühr.

## § 23 – Überschreitung der vereinbarten Mietzeit

- (1) Die Überschreitung der im Vertrag vereinbarten Mietzeit stellt eine Pflichtverletzung des Mieters dar.
- (2) Für die zusätzlichen Zeiten erfolgt eine Berechnung wie bei einer vertraglichen Vereinbarung.
- (3) Weitere Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt.

## § 24 – Fälligkeiten

- (1) Der Mietpreis ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig. Bei kurzfristigen Vertragsschlüssen ist der Mietpreis sofort nach Vertragsschluss fällig.
- (2) Die zusätzlichen, nachträglich berechneten Kosten sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

## § 25 – Verzugsfolgen

- (1) Mahngebühren fallen bereits mit der ersten Aufforderung zur Zahlung an.
- (2) Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 12 Prozent über dem Basiszinssatz.

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Vermietungen

Stand: 1. Juli 2010

## Abschnitt IV – Kündigung und Schadensersatz

### § 26 – Kündigung durch den Mieter

Bei einer Stornierung der Veranstaltung durch den Mieter fallen Stornogebühren an:

- Bis zu vier Wochen vor der Veranstaltung: 10 % des vereinbarten Mietpreises,
- zwei bis vier Wochen vor der Veranstaltung: 30 % des vereinbarten Mietpreises,
- kürzer als zwei Wochen vor der Veranstaltung: 50 % des vereinbarten Mietpreises

### § 27 – Kündigung durch den Vermieter

- (1) Dem Vermieter steht in folgenden Fällen ein Kündigungsrecht zu:
  - wenn das Veranstaltungsprogramm nicht fristgerecht vorgelegt wird (§ 8 I)
  - Änderungen des Programms nicht rechtzeitig mitgeteilt werden (§ 8 III)
  - der vereinbarte Mietpreis nicht rechtzeitig gezahlt wird (§ 27 I)
  - Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen
  - Tatsachen vorliegen, die eine Schädigung des Ansehens des GNM befürchten lassen
  - der Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachweist (§ 18)
- (2) Die Tatsachen nach Spiegelstrich 4 und 5 berechtigen zur Kündigung nur dann, wenn sie sich auf Umstände erstrecken, die der Vermieter bei Vertragsschluss nicht kannte.
- (3) Die Kündigung ist an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages möglich.
- (4) Bei Kündigung des Vertrages durch den Vermieter in den Fällen des Absatzes 1 fallen 10 % des vereinbarten Mietpreises als Stornokosten an.

### § 28 – Außerordentliche fristlose Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

### § 29 – Schadensersatz und Selbstvornahme

- (1) Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen.
- (2) Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen jeder Art frei, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, die auf den Mieter zurückzuführenden Schäden selbst auf dessen Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

### § 30 – Ansprüche gegen den Vermieter

- (1) Das Recht des Mieters zur Minderung wegen eines Mangels des Mietobjektes wird ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für das Recht des Mieters Mängel selbständig auf Kosten des Vermieters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (2) Eine Haftung des Vermieters setzt Verschulden voraus. Für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, haftet der Vermieter aber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### § 31 – Übergabe/Übernahme

- (1) Soweit bei Beginn der Mietzeit vom Mieter keine Beanstandungen erhoben werden, gilt das Mietobjekt als im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Dies gilt nicht für versteckte Mängel.
- (2) Später eintretende Mängel am oder Schäden des Mietobjekts sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Am Ende der Mietzeit erfolgt eine Abnahme des Mietobjekts durch den Vermieter.

## Abschnitt V – Schlussregelungen

### § 32 – Aufrechnungsverbot

Gegen Ansprüche des Vermieters auf Zahlung des Mietpreises und der sonstigen Kosten, ist die Aufrechnung durch den Mieter nur mit solchen Forderungen möglich, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

### § 33 – Sachen des Mieters

- (1) Der Mieter versichert, dass die Sachen, die er in das/die Mietobjekt(e) einbringen wird, in seinem freien Eigentum stehen.
- (2) Sollen einzelne Sachen von dieser Versicherung ausgenommen werden, bedarf dies der ausdrücklichen Vereinbarung.

### § 34 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüchen ist Nürnberg.

### § 35 – Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen des Mietvertrages oder dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen zur Folge.